

43.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der Gesetzgebungs-Deputation
der zweiten Kammer

auf das Königliche Dekret Nr. 4, den Entwurf zu einem Gesetze wegen
Abänderung der Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes vom
7. März 1835 betreffend.

Eingegangen am 10. Januar 1896.

(Dekret Nr. 4, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Bericht Nr. 3, Landt.-Akten, Berichte der I. Kammer.
Mittheilungen der I. Kammer Nr. 5 S. 16 ff.)

Die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer beschließen:

dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu geben mit der
Abänderung, daß Ziffer 7 folgende Fassung erhält:

„7. die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer an höheren
und niederen Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds
besitzen und nicht ganz aus der Staatskasse unterhalten werden.
Die bei der Verwaltung dieser Anstalten Angestellten sind
als Staatsdiener anzusehen, wenn sie durch das Ministerium
des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf ihre Stellen ein-
gesetzt und die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden
Anstalten durch den Staatshaushalts-Stat geregelt werden,
auch im übrigen die Voraussetzungen in § 1 zutreffen.“

Dresden, den 9. Januar 1896.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Streit, Vorsitzender. Dr. Kühlmorgen. Rüder, Berichterstatter. Herfurth. Gulig.
Dr. Mindwig. Preibisch. Rostosky. Uhlig (Grumbach). Uhlig (Hermsdorf).